Rheinfelden Baden

Beschlussvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Haushaltsabteilung	200/21/2016/1	08.11.2016
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Hottinger, Carina/ Haas, Coralie	22 40 02	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat		N	Vorberatung
Gemeinderat	17.11.2016	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss und die Stadtverwaltung schlagen gemeinsam vor:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer. Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Vergnügungssteuersatzung
Anlage 2 Synopse zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Anlage 3 Übersicht über die Fallzahlen und Einnahmen je Tatbestand 2016
Anlage 4 Übersicht über die Entwicklung der Vergnügungssteuer 2013-2016 (mit Vergleichswert nach neuer Satzung
Anlage 5 Vergnügungssteuer Erhebung in umliegenden Städten

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von rd. 150.000 € zusätzliche Erträge ☐ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☒ ja, in Höhe von - - - ☐ nein

<u>Erläuterung:</u>
Mehrarbeit bei der Sachbearbeiterin, die in der Stellenbemessung Niederschlag finden wird.

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung

im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☒ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☒ nein

unter

Personalausstattung

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

<u>Erläuterung:</u>
Satzungsänderung

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Ergebnis der Vorberatung im Hauptausschuss:
Der Hauptausschuss hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 07.11.2016 den Beschlussvorschlag der Verwaltung ausgiebig vorberaten. Er empfiehlt dem Gemeinderat, den am 07.11.2016 vorgelegten Entwurf der Vergnügungssteuersatzung mit 2 Änderungen zu beschließen:

1. Der Steuersatz für Geldspielgeräte nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 soll von 15 % der Nettokasse auf 20 % der Nettokasse angehoben werden; nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen auf 20 % der Bruttokasse.

2. Die gegenüber den Spielhallen in den Gaststätten niedrigeren Festbeträge für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3) sollen künftig entfallen. Die Verwaltung wollte diese ursprünglich beibehalten.

Die Verwaltung schließt sich dem Vorschlag des Hauptausschusses an.
Die neuen Bestimmungen sind in der nachfolgenden Zusammenfassung und den relevanten Anlagen 1 und 2 bereits eingearbeitet.

Zusammenfassung:
Die Vergnügungssteuer gehört zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Sie dient der Einnahmeerzielung, wird aber auch zu Lenkungszwecken wie der Eindämmung der Spielsucht eingesetzt. Eine Unterform der Vergnügungssteuer stellt die Spielgerätesteuer dar, mit welcher der Glücksspielaufwand der Spieler an den Spielgeräten, insbesondere Geldspielgeräten, besteuert wird.

Durch die Änderung der Vergnügungssteuersatzung entfällt bei den festen Steuerbeträgen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit der reduzierte Betrag für die Gaststätten. Vor allem jedoch erhöht sich der Steuersatz für Spielgerate mit Gewinnmöglichkeit. Der Steuersatz beträgt künftig 20 % der Nettokasse. Außerdem entfallen künftig die Mindest- und Höchstbeträge (bei Spielhallen: 100 € / 600 €, bei Gaststätten: 60 € / 200 €) für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit; künftig werden alle Steuern anhand der Umsätze genau berechnet.

Allein durch die Änderung des Vergnügungssteuersatzes von Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten von 15 % der Nettokasse auf 20 % der Nettokasse, erhöht sich das Steueraufkommen von bisher rd. 650.000 € auf voraussichtlich rd. 900.000 €. Hierbei ist der Wegfall von den Mindest- und Höchstbeträgen bei den Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten allerdings noch nicht berücksichtigt. Inwiefern die Anzahl der Geldspielgeräte aufgrund der höheren Besteuerung zurückgehen wird, lässt sich derzeit ebenfalls nicht beziffern. Trotzdem erwartet die Verwaltung erhebliche Mehreinnahmen ab dem Jahr 2017.

Die übrigen Tatbestände zur Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, sonstigen Unterhaltungsgeräten, Betrieben mit Schaustellungen von Personen und sonstige Darbietungen (z. B. Striptease in Nachtlokalen) und das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an Spieltischen und sonstigen Einrichtungen mit Gewinnmöglichkeit sind gegenüber der bisherigen Satzung unverändert geblieben. Für diese Tatbestände gibt es bisher jedoch nur wenige oder keine Fälle.

Rechtliche Beurteilung:

Ein Steuersatz von 20 % auf die Nettokasse ist nach den neuesten gerichtlichen Entscheidungen zulässig und hat grundsätzlich keine erdrosselnde Wirkung auf den Gewerbebetrieb eines Automatenaufstellers. Eine auf den Betrieb von Spielgeräten erhobene Vergnügungssteuer wirkt erst dann erdrosselnd und verstößt gegen Art. 12 Grundgesetz (GG), wenn die Steuerbelastung es für sich unmöglich macht, den Beruf des Spielautomatenbetreibers im Gemeindegebiet zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen und ist im Einzelfall zu beurteilen. Die neue Satzung basiert auf dem von Juristen erstellten Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg und ist daher rechtssicher.

Aus **Anlage 1 und 2** ist die neue Vergnügungssteuersatzung mit entsprechender Synopse zum Vergleich zwischen den bisherigen und den neuen Regelungen ersichtlich.

In **Anlage 3** wird eine Übersicht über die Fallzahlen und Einnahmen je Tatbestand der Vergnügungssteuersatzung im Jahr 2016 gegeben und eine Hochrechnung der Einnahmen mit dem neuen Steuersatz von 20% dargestellt.

In **Anlage 4** finden Sie eine Übersicht zur Entwicklung der Vergnügungssteuer für die Jahre 2013-2016 (mit Vergleichswert nach neuer Satzung 20%).

Aus **Anlage 5** können Sie entnehmen wie die umliegenden Städte die Vergnügungssteuer erheben.